

**Teilfortschreibung des Regionalplans Westsachsen 2008
zum Straßenbauvorhaben B 87n
Verwaltungsrechtssache Gemeinde Borsdorf ./.
Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
wegen Unwirksamkeit der Teilfortschreibung
Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 16.04.2014**



Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung zum o.g. Normenkontrollverfahren auf Antrag der Gemeinde Borsdorf gegen den Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen am 16.04.2014 beim Sächsischen Obergericht in Bautzen liegt das Urteil der Entscheidung nunmehr vor. Das Gericht wies den Antrag der Gemeinde auf Unwirksamkeit der Teilfortschreibung zurück. Revision wurde nicht zugelassen. Eine schriftliche Begründung liegt noch nicht vor. (Aktenzeichen OVG 1 C 21/12)

Im Verlauf der mündlichen Verhandlung ließ der Senat nach ausführlicher Vorberatung bereits erhebliche Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage erkennen. Auch hinsichtlich der Begründetheit der Klage waren keine Defizite erkennbar, die eine Unwirksamkeit der Teilfortschreibung zur Folge gehabt hätten. Details werden nach dem Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung durch den Regionalen Planungsverband offen gelegt. Der Verband wurde in der Verwaltungsstreitsache durch Frau Rechtsanwältin Dr. Maltschew (Kanzlei LOH Berlin) vertreten.

Der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen sieht sich weiter seinem Anliegen verpflichtet, zugleich den Bau der Bundesstraße B 87n insbesondere zum Abbau von Erreichbarkeitsdefiziten für den Raum Torgau zu befördern und dafür eine möglichst konfliktarme Trasse ohne neue Zerschneidung der Parthenaue zu finden, so wie es zuletzt durch die Mitunterzeichnung der „Tauchaer Erklärung“ zum Ausdruck gebracht wurde.

Leipzig, den 17.04.2014

Prof. Dr. habil. Andreas Berkner
Leiter der Regionalen Planungsstelle

Dr. Gerhard Gey
Verbandsvorsitzender